bom Bolle befreit find.

Bur die gedrudten Roten, gebunden oder lofe, ift in Rr. 182 ein Boll von 10 bezw. 131/30/0 (E. 50/0) vom Werte vorgesehen, der übrigens auch auf Die Motenblatter fur mechanische

Rlavierspielapparate Unwendung findet.

Die Ralender in Buchform werden als nicht genannte Bücher ber Mr. 171 zugewiesen werden muffen (Boll 10%) bezw. 131/30/0, E. 50/0 vom Werte), sofern fie sich nicht als advertising calendars, Ralender mit Anfaudigungen charafterisieren, die auf Grund der T.= Dr. 178 zu dem hoheren Cate von 15% werte. bezw. 20% vom Berte (E. 10%) abgefertigt werden.

Uber die Bollbehandlung der Einbande, Mappen und Schachteln, in die Bucher und Mufifalien eingelegt oder einges ichoben find, findet fich im Tarife feine besondere Angabe. Rach den Regeln der T .= Mr. 710 über die Bollbehandlung der inneren und außeren Berpadungsgegenstände fonnen jedenfalls nur die gewöhnlichen Bappfutterale ohne Bapierbetlebung abgefertigt werden, die als usnal coverings, gebrauchliche Umichlies Bungen, angesehen werden fonnen. Gie murden mit den zollfreien Buchern zollfrei bleiben, mit den zollpflichtigen Buchern aber, fofern ihr Wert in den der Bucher in der Rechnung einbegriffen ift, nach demfelben Bollfage wie diefe, anderenfalls aber für fich jum Cape von 20% bezw. 262/3% (E. 15%) vom Berte ber= zollt werden.

Die mit Papier beflebten Futterale, sowie die etwa mit Beweben oder Leder überzogenen Mappen und Einbande werden abgefertigt werden muffen, als ob fie fur fich ohne Bucher eingingen, T .= Mr. 710e, alfo nach ihrer tarifmäßigen Beichaffenheit, fo 3. B. die mit Papier überzogenen Ginbande uim. nach ermahnt und für zollfrei erflart. T .- Mr. 199 als nicht genannte Papierwaren (manufactures of paper not otherwise provided for) jum Sage von 35.0/0 bezw. 462/30/0 bom Werte (E. 221/20/0), die mit Buchbinderlein= mand, einem anderen baumwollenen oder leinenen Bewebe befleideten aber als nicht genannte Waren von Baumwolle uim. ju demfelben Bollfage nach Dr. 537, die mit Lederüberzug freiheit. versehenen nach Mr. 613 als nicht benannte Lederwaren nach dem Sate von 25% bezw. 331/8% (E. 15%) vom Berte, die mit feidenem Samt, Bluich ober einem anderen feidenen Gewebe überzogenen Einbande ufm. aber nach Dr. 583 jum Cape von 371/20/0 bezw. 500/0 (E. 300/0 vom Werte) als nicht benannte Waren aus Geide.

Nach denselben Gagen werden voraussichtlich auch die im Tarife nicht aufgeführten Albumdeden und farbigen Albums | 2. nach Rr. 693: Cammlungen von Altertumern für öffentjur Abfertigung gelangen. Die Albuminnenteile von Bapier oder Pappe hingegen find in der Nr. 177 namentlich aufgeführt

(album insides of paper) und zollfrei.

Die von der Bergollung nach T.= Nr. 169 besonders ausgenommenen Jugendichriften und Bilderbucher (juvenile and toy books) fonnen eine dreifache Bollbehandlung erfahren, einmal als nicht besonders genannte gedrudte Bucher nach Ir. 170 jum Cape von 10 bezw. 131/30/0 (E. 50/0) vom Berte, wenn die Illustrationen nicht überwiegen, zum anderen als Bilder, Buntdrude uim. nach Rr. 180 jum Cape von 25% bezw. 33 1/30/0 (E. 150/0) vom Werte, wenn fie hauptjächlich aus Bildern bestehen, ober endlich als Spielzeug nach Dr. 624 jum Sage bon 30 bezw. $40^{\circ}/_{\circ}$ (E. $20^{\circ}/_{\circ}$) bom Werte, wenn es fich um Bilderbücher jum Aufftellen, in der Form von Figuren ausge= ftanzte oder Bucher mit beweglichen Teilen handelt.

2. Gegenstände des Runfthandels.

Bemalde in DI= oder Bafferfarben und Baftelige= malbe (paintings in oil or water colours and pastels) im Berte von weniger als 20 Dollars fur bas Stud unterliegen, dem Bolle von 25 bezw. 331/80/0 (E. 150/0) ihres Wertes nach werden fie nicht über die Forderung von Bescheinigungen seitens

Schließlich ift noch zu erwähnen, daß auch Bucher, die als | Nr. 695a zollfrei gelaffen werden, in der Erwägung, daß es fich Beichent für mohltätige 3mede eingehen, nach der T.= Dr. 690 bei ihnen zweifellos um Runftgegenftande handelt. Die Beichaffen= . heit des Malgrundes übt feinen Ginfluß auf die Tarifierung aus.

Der Boll von 25 bezw. 33 1/30/0 (E. 150/0) des Wertes ift in ber T.= Nr. 180 auch errichtet für die anderweit nicht vorgesehenen Photographien, Buntdrude (chromos, chromotypes), Runit= drude (artotypes), Oldrude (oleographs), Bemalde, Beich= nungen, Bilder (auch Abziehbilder), Stiche ober Drude, fowie Probeabzuge (proofs therefrom) und ahnliche Runftwerte, Towie auch Blaudrude (blue prints) und Bauplane (building plans). Diefer Cat gilt zweifellos auch fur gebundene Bild=

Eingerahmte Bilder werden getrennt zu berzollen fein; folde, deren Trennung nicht angangig ift, werden nach dem Bolljage für die Rahmen abgefertigt werden muffen, da diefer in der Mr. 512 mit 30% bezw. 40% (E. 20%) vom Werte für Bilderrahmen und Photographierahmen von irgendwelchem Materiale (picture frames and photograph frames, of any material) ausgeworfen und alfo höher ift, als der fur die Bilder.

Uber die gesonderte Bergollung von Ginbanden, Mappen und bergleichen, in denen Bilber eingehen, vergl. Abschnitt 1. Unfichtspoftfarten fallen im Mangel einer besonderen

Bestimmung über ihre Bollbehandlung unter den Bilderzoll der Mr. 180.

3. Gegenstände des Landfartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Bon ben Land = und Geefarten (maps and charts) find in der Rr. 173 diejenigen für Blindenichulen und in der Mr. 177 die Admiralitätsseefarten (admiralty charts) besonders

Andere Land = und Seefarten find in der Dr. 180 mit genannt und unterliegen dem Bilderzolle von 25% bezw. 331/3%

(G. 15%) ihres Wertes.

Globen und zwar geographische, topographische und aftronomische, genießen nach T.= Rr. 697 unbeschränfte Boll=

Gur die Lehrmittel find, außer den ichon ermähnten Bollbefreiungen für Bücher, weitere Bollbegunftigungen in verschiebenen Tarifnummern einzeln eingeräumt worden. So sind zollfrei: 1. nach Dr. 177: bildliche Darftellungen von Infetten ober ahnliche Gegenftande des Studiums, wenn fie fur Universitäten, Oberichulen (colleges), Schulen und wiffenschaftliche oder litera= rifche Bereinigungen eingehen;

liche Mufeen, Bibliotheten, Universitäten, Dberichulen ober Schulen und zur Aufstellung in Diefen Anftalten bestimmt;

3. nach Mr. 696: physitalische und miffenichaftliche Appa= rate, Berate, Inftrumente und Praparate mit Ginichlug ber Schachtel und Glaichen, in benen fie enthalten find; Rarten, photographische Reproduktionen, Abguffe als Modelle, Radie= rungen, lithographische Drude ober Geefarten, fofern fie ausdrudlich eingeführt werden von und jum Gebrauche von Dberichulen, Afademien, Schulen oder Ceminaren in Canada, und nicht jum Bertaufe, unter ben bom Bollminister borgeichriebenen Bestimmungen:

nach Dr. 699: botanische und entomologische, sowie mineralogische Schauftude; Bogelbalge von nicht in Canada lebenden Tieren jum Ausstopfen, aber nicht anderweit als für die Aufbewahrung bearbeitet; Gifchfäute; anatomifche Praparate, Cfelette und Teile bavon; Mufter, Modelle und Band= bilder zur Erläuterung der Maturgeschichte für Universitäten,

Schulen und öffentliche Mufeen.

Die Bedingungen, an die ber zollfreie Bezug ber Lehrmittel gebunden ift, find nicht veröffentlicht worden. Wahrscheinlich T .= Mr. 695, mahrend folche Gemalde von höherem Berte nach der Leiter der verschiedenen Anftalten hinausgehen, daß die Gegen=